Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium erlässt das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz folgende Richtlinie:

1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind das Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere die §§ 23 und 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Bereitstellung einer qualifizierten migrationsspezifischen sozialen Beratung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge (Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes) nebst ihren Familienangehörigen in den Thüringer Kommunen.

1.3 Programmziel und -inhalt

Mit der Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung soll es den Thüringer Kommunen ermöglicht werden, anerkannte Flüchtlinge migrationsspezifisch sozial zu betreuen und zu beraten und damit zu einer gelingenden Integrationsarbeit in den Thüringer Kommunen beizutragen.

Inhalte der sozialen Betreuung und Beratung sind insbesondere

- die Vermittlung von grundlegenden Informationen zum sozialen Leben sowie zu unverzichtbaren kulturellen Standards des Zusammenlebens in Deutschland,
- Orientierungshilfen zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung sowie aktive Hilfestellung bei der Bewältigung von unterschiedlichen Problemen des Alltags
- Hilfe beim Zugang zu Behörden, Fachdiensten sowie sonstigen der Integration dienlichen Angeboten und Leistungen
- Beratung zur Lösung sozialer Konflikte sowie Hilfe und Beratung in Gewaltsituationen
- Förderung des gedeihlichen Miteinanders von Zugewanderten und Aufnahmegesellschaft
- Information über sowie Hilfe bei der Beantragung existenzsichernder Hilfen, z.B. Leistungen nach SGB II, SGB XII
- Hilfe beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge,

- Hilfe beim Zugang zu Kindertagesstätten sowie den einschlägigen Bildungseinrichtungen und Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene,

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Ausgaben für Fachpersonal (inklusive Schulungsausgaben) sowie Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Honorare zur sozialen Betreuung und Beratung von anerkannten Flüchtlingen im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Richtlinie einschließlich der dabei anfallenden Ausgaben für Dolmetscherleistungen.

Abweichend von Nr. 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO sind Ausgaben auch für solche Maßnahmen zuwendungsfähig, die bereits begonnen wurden, wenn diese Ausgaben ab dem 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 2021 entstanden sind.

Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen. Der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstiger beweglicher Sachen bis 2.000 Euro gilt für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) nicht als Investition.

3 Zuwendungsempfänger

Empfänger für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte. Diese sind berechtigt, zur Erfüllung der in Ziffer 1.3 genannten Aufgaben Mittel an kreisangehörige Städte und Gemeinden und freie Träger weiterzuleiten sowie letztere zu beauftragen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist, dass die bei der Erfüllung der in Ziffer 1.3 genannten Aufgaben entstehenden Ausgaben nicht oder nicht vollständig durch Zuweisungen des Bundes oder des Landes oder durch Beiträge Dritter gedeckt werden können.

4.2 Folgende fachliche Voraussetzungen soll das eingesetzte Personal vorweisen:

- Für die Zielgruppe relevante Fremdsprachenkenntnisse (z.B. Englisch, Französisch, Arabisch)
- Kenntnisse im Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen,
- Pädagogische Kenntnisse sowie hohe soziale und interkulturelle Kompetenz (Migrationshintergrund bzw. Erfahrungen in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Fluchtbiographie wünschenswert)
- Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung

4.3 Das eingesetzte Personal hat die persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu belegen.

4.4 Folgende berufliche Qualifikation ist pro Beratungsstelle durch mindestens eine Person sicherzustellen:

- Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit Fachhochschulausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit bei

Personen, die für die Flüchtlingssozialarbeit neu eingestellt beziehungsweise neu mit dieser Aufgabe betraut werden, oder

- Erfahrung in der Betreuung und Beratung von Flüchtlingen bei bereits in der Flüchtlingssozialarbeit eingesetztem Personal der Landkreise, kreisfreien Städte oder der beauftragten freien Träger.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt.

Für Zuwendungen nach dieser Richtlinie stehen - vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Thüringer Landtag - im Haushaltsjahr 2021 5,5 Mio. EUR zur Verfügung.

Der einem Zuwendungsempfänger maximal zu gewährende Zuschuss richtet sich nach der prozentualen Verteilung von anerkannten Flüchtlingen bei dem Zuwendungsempfänger im Verhältnis zur Gesamtzahl der anerkannten Flüchtlinge im Freistaat Thüringen. Bei dieser statistischen Betrachtung werden nur Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG berücksichtigt (Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der GFK und subsidiär Schutzberechtigte). Bei der Ermittlung der Verteilung der anerkannten Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird auf die Daten des Ausländerzentralregisters mit Stand 30. Juni 2020 zurückgegriffen. Die sich daraus für das Haushaltsjahr 2021 für die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte ergebenden Maximalzuschüsse sind der Anlage 1 der Richtlinie zu entnehmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Personalausgaben sind bis zur Höhe der Entgeltgruppe 10 TV-L/TVÖD förderfähig.

6.2 Reisekosten sind maximal nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften förderfähig.

6.3 Für die Weitergabe der Landesmittel gelten die im Zuwendungsbescheid gesondert festgelegten Bedingungen und Auflagen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist grundsätzlich bis zum 31. Januar 2021 bei der GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt, einzureichen. Für den Antrag ist das von der GFAW im Internet unter www.gfaw-thueringen.de bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die GFAW. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderung, bewilligt die Zuwendung gegenüber den Antragstellern, zahlt diese aus und führt die Verwendungsnachweisprüfung sowie das Controlling durch.

Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 7.1 und Nr. 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO sowie abweichend von Nr. 1.3 und Nr. 8.3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen

zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften ANBest-Gk nach entsprechendem Mittelabruf an einem Auszahlungstermin pro Kalenderjahr an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Im Zuwendungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Nr. 7.1 und 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO sowie Nr. 1.3 und Nr. 8.3.1 der ANBest-Gk keine Anwendung finden.

7.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6 der ANBest-Gk zu führen. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist mit einem einfachen Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-Gk spätestens bis zum 30. Juni nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde im Internet unter www.gfaw-thueringen.de bereitgestellte Formblatt zu verwenden. Mit der Verwendungsnachweisprüfung ist auszuschließen, dass eine Doppelfinanzierung von Ausgaben für Integrationsleistungen nach Ziffer 1.3 stattfindet.

7.4 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.5 Zielerreichungskontrolle

Entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO ist als Ziel die Bereitstellung der Beratungs- und Betreuungsleistungen für anerkannte Flüchtlinge im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Richtlinie definiert. Zur Ergebniskontrolle sind die nachfolgenden Indikatoren halbjährlich jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahres sowie zum 30. Juni des Folgejahres zu erfassen, mit Ergebnissen zu hinterlegen und entsprechend der im Zuwendungsbescheid festgelegten Fristen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Die zu erfassenden Indikatoren sind:

- Zahl und Dauer der Beratungen und Betreuungen von anerkannten Flüchtlingen und sonstigen Hilfestellungen sowie Entwicklung dieser Zahl im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Halbjahren;

- Zahl und Aufenthaltsstatus der Personen, die Beratungs- und Betreuungsleistungen in Anspruch genommen haben, sowie Entwicklung dieser Zahl im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Halbjahren;

- Zahl der Beratungen, die mit Dolmetscherleistungen unterstützt wurden;

- Anzahl des eingesetzten Beratungs- und Betreuungspersonals;

- Anzahl der Schulungen, an denen das eingesetzte Beratungs- und Betreuungspersonal teilgenommen hat.

Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde im Internet unter www.gfaw-thueringen.de bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Schlussbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 11. Nov. 2020

Dirk Adams

Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Anlage 1

Maximalzuschuss nach Ziffer 5

	Anerkannte Personen (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG)	Anteil in %	Anteil 5,5 Mio. €
Stadt Eisenach	982	6,37%	350.600,45 €
Stadt Erfurt	2.972	19,29%	1.061.084,06 €
Stadt Gera	2.064	13,40%	736.903,60 €
Stadt Jena	1.357	8,81%	484.485,56 €
Stadt Suhl	124	0,80%	44.271,34 €
Stadt Weimar	719	4,67%	256.702,37 €
LK Altenburger Land	555	3,60%	198.149,95 €
LK Eichsfeld	411	2,67%	146.738,07 €
LK Gotha	785	5,10%	280.266,15 €
LK Greiz	258	1,67%	92.112,95 €
LK Hildburghausen	135	0,88%	48.198,64 €
LK Ilm-Kreis	615	3,99%	219.571,57 €
LK Kyffhäuserkreis	312	2,03%	111.392,41 €
LK Nordhausen	717	4,65%	255.988,32 €
LK Saale-Holzland-Kreis	104	0,68%	37.130,80 €
LK Saale-Orla-Kreis	380	2,47%	135.670,24 €
LK Saalfeld-Rudolstadt	495	3,21%	176.728,33 €
LK Schmalkalden-Meiningen	583	3,78%	208.146,71 €
LK Sömmerda	165	1,07%	58.909,44 €
LK Sonneberg	348	2,26%	124.245,37 €
LK Unstrut-Hainich-Kreis	698	4,53%	249.204,80 €
LK Wartburgkreis	328	2,13%	117.104,84 €
LK Weimarer Land	298	1,93%	106.394,03 €
gesamt	15.405	100,00%	5.500.000,00 €

Quelle: BAMF / AZR-Statistik, Stichtag: 30.06.2020

Erfurt, den 11. Nov. 2020

Dirk Adams

Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz